

Satzung des Vereins „ESDL - First Level“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: „Elektro- & Steel-Darts-League - First Level, kurz: „ESDL – First Level“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der ESDL – First Level will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der ESDL und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Der ESDL – First Level will ebenso die Mitgliedschaft beim Baden-Württembergischen Dart Verband (BWDV e.V.) erwerben und beibehalten. Der ESDL – First Level und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BWDV e.V. und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere die Förderung und Verbreitung des Darts-Sports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

Es ist vorgesehen, Treffs und Turniere für „Jedermann" durchzuführen, sowie an Ligaspielen bei verschiedensten Darts-Liegen teilzunehmen und auch selbst Ligaspiele durchzuführen, um die Fähigkeiten der Vereinsmitglieder zu erhöhen und andere Mannschaften kennen zu lernen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(6) Alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen dieser Satzung sind geschlechtsneutral. Der Verein ist politisch und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Teams
- Vereine

(1) Eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützen und fördern.

a) Mannschaften und Vereinsabteilungen (nachfolgend zusammengefasst Teams genannt), sowie Vereine müssen nicht im Vereinsregister eingetragen sein. Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.

b) Mit der Erteilung der Spielberechtigung für ein Mitglied eines Teams oder eines Vereins wird dieses mittelbares Mitglied (nachfolgend Spieler genannt) der ESDL.

c) Teams und Vereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte bei der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangen, vollständigen Beitragsleistung den Delegierten entsenden.

d) Die Delegierten müssen bei Teams Mitglied des Teams sein, bei Vereinen der Vorstandschaft angehören.

e) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Insofern Beiträge nicht vollständig bezahlt sind, ruht das Stimmrecht.

f) Spielern ist die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung gestattet. Spieler haben kein Stimm- oder Rederecht.

g) Es sind die Vorlagen des Vereins zu verwenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

(7) Bei Veranstaltungen sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet mitzuhelfen, außer es liegt ein wichtiger Grund vor. Wichtige Gründe sind zum Beispiel: Krankheit, Urlaub fern der Heimat, schulisch oder beruflich bedingte Gründe. Bei unbegründetem Fernbleiben ist eine Säumnisgebühr an den Verein zu entrichten.

(8) Für Spieler im Sinne dieser Satzung gelten die Regeln und Ordnungen der ESDL uneingeschränkt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) In der Mitgliederversammlung ist es möglich, Umlagen festzusetzen. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine einfache

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung eines Teams/eines Vereins/einer Vereinsabteilung oder Auflösung des Vereins.

a) Die Mitgliedschaft von Teams oder Vereinen endet, insofern die aktuelle Saison abgeschlossen ist und keine Meldung für die kommende Saison vorliegt, automatisch zum 31.12. eines Kalenderjahres.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Bei leichteren Verfehlungen können zum Beispiel folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Spielverbot, Verlust des Wahl- Stimmrechtes.

(6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die

Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann auch per E-Mail, WhatsApp oder über andere, elektronische und zeitgemäße Dienste erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Bestellung von Rechnungsprüfer(n)
- Beteiligungen und Aufnahmen von Darlehen

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 3.500,01Euro
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(7) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist gemäß § 33 BGB eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Wahlen

(1) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

(2) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Delegierte. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die als natürliche Person dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.

(4) Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Die Wahlen des 1. Vorstandes und des 2. Vorstandes sind immer um ein Jahr versetzt durchzuführen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Mitglied kooptieren, d. h. kommissarisch bestimmen.

(5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(8) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten. Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

(10) Die Vorstandschaft hat über Inhalte der Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren.

(11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend von Satz 1 können die Vorstandsmitglieder bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten, Mieten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.

(3) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt und sind spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Der Rechnungsprüfer prüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Rechnungsprüfer erstattet dem Vorstand Bericht in Schriftform. Der Rechnungsprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Für den Beschluss, den Verein gemäß § 41 BGB aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen eines oder mehrerer wichtiger Gründe ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ebenfalls den Verein auflösen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Radio 7 Drachenkinder gGmbH Gaisenbergstraße 29 in 89073 Ulm, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den entsprechenden Verband weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 29.09.2019 in Tuttlingen.